



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_71 **JAHRGANG 42**
11.12.2013

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 11.12.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NW. S.272), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Prüfungsformen
- § 13 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 14 Bachelorarbeit mit Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 16 Zusatzleistungen
- § 17 Zeugnis
- § 18 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelor-Grades
 - § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 21 Übergangsbestimmungen
 - § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studium und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, gestalterische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Das Bachelorstudium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die vertieften fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der gestalterischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Architektur wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Weitere Einschreibungsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die in einem besonderen Verfahren gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Architektur festgestellt wird.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang Architektur einschließlich der Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Abschlussarbeit mit Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des sechsten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel vor dem Beginn des nächsten Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei fach-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf

- Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
 - (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
 - (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
 - (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
 - (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
 - (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach der Anmeldung gem. §4 Abs.3 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Bei einem Rücktritt von Entwurfsprüfungen in den Modulen E1, E2 und E3 erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein neues Thema in einem darauf folgenden Semester .
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden

erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelorstudiengang Architektur oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass keine Prüfung im Studiengang Architektur einer Hochschule oder sich nicht wesentlich unterscheidender Module nach § 10 in einem anderen Studiengang dieser Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden wurden und dass der/die Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet und
- den Nachweis eines achtwöchigen Praktikums in einem Hochbau-Unternehmen des Bauhauptgewerbes gem. § 1 (2) der BaubetrV oder in einer Bauschreinerei oder in einer Bauschlosserei erbracht hat. Dabei sind Erfahrungen auf Baustellen nachzuweisen. Das Praktikum kann vor dem Bachelorstudium oder studienbegleitend abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens zu Beginn des fünften Studiensemesters vorliegen.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben und sich insbesondere die Kenntnisse ihres Faches, methodische und konzeptionelle Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte (Modulprüfungen) und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die Wiederholungsprüfung der Bachelorarbeit als "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt.
- (4) Die zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) sind im Einzelnen:

Pflichtbereich

AG1	Architekturgeschichte 1	6 LP
AG2	Architekturgeschichte 2	6 LP
AT1	Architekturtheorie 1	6 LP
DG1	Darstellen und Gestalten 1	10 LP
DG2	Darstellen und Gestalten 2	8 LP
GB1	Grundlagen der Baukonstruktion 1	14 LP
GB2	Grundlagen der Baukonstruktion 2	14 LP

E1	Konstruktiver Entwurf	19 LP
GE1	Grundlagen des Entwerfens - Entwurfsmethodik	8 LP
GE2	Grundlagen des Entwerfens - Gebäudelehre	8 LP
E2	Gebäudelehre Entwurf	12 LP
GS 1	Grundlagen des Städtebaus 1	7 LP
GS 2	Grundlagen des Städtebaus 2	5 LP
E3	Städtebau Entwurf	12 LP
BB	Bauklimatik & Bauphysik	8 LP
TG	Technische Gebäudeausrüstung	6 LP
IM	Immobilienmanagement	7 LP
ST1	Stegreifentwurf	2 LP

Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind zwei Module mit insgesamt 10 Leistungspunkten (LP) zu erwerben

SG	Sonderkapitel der Gestaltung	5 LP
SB	Sonderkapitel der Bautechnologie	5 LP
SP	Sonderkapitel der Planungsmethodik	5 LP
LA	Landschaftsarchitektur	5 LP
NB	Nachhaltiges Bauen	5 LP
TK	Transformation im urbanen Kontext	5 LP

Abschlussarbeit

BA	Bachelorarbeit	12 LP
----	----------------	-------

- (5) Für die nachfolgenden Module ist der erfolgreiche Abschluss anderer Module Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und der Erbringung von Prüfungen sowie Nachweisen:

Modul	Voraussetzung
E1	Konstruktiver Entwurf
	GB2 Grundlagen der Baukonstruktion 2
	GE1 Grundlagen der Gebäudelehre 1
	DG1 Darstellen und Gestalten 1
SB	Sonderkapitel der Bautechnologie
SP	Sonderkapitel der Planungsmethodik
	E1 Konstruktiver Entwurf
GB2	Grundlagen der Baukonstruktion 2
	E1 Konstruktiver Entwurf
E3	Städtebau Entwurf
	GB1 Grundlagen der Baukonstruktion 1
	GS1 Grundlagen des Städtebaus 1

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die Leistungspunkte werden auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Prüfungen sind nach § 15 Abs. 1 zu benoten.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang), uneingeschränkt, einmal oder zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Die Form, in der Nachweise (unbenotete Studienleistungen) in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

- (6) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, müssen alle Prüfungsteile einzeln bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils muss lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Bei den Entwurfsmodulen E1 und E2 muß im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils innerhalb des Semesters das ganze Modul in einem der folgenden Semester wiederholt werden.
- (7) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.

§ 12 Prüfungsformen

Prüfungen können in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden:

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu vier Kandidaten abzulegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 15 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.

- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Präsentationen mit Kolloquium können als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu vier Kandidaten abgelegt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 15 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem

festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und –bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.

- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und –bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

6. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b – e unmittelbar anschließt.

§ 13

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen Leistungspunkte sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene Leistungspunkte werden nur einmal angerechnet. Zusätzlich erworbene Leistungspunkte können gemäß §16 als Zusatzleistung dokumentiert werden. Bei Zusatzleistungen innerhalb der Wahlpflichtbereiche können diejenigen Leistungspunkte, die bei der Festsetzung der Gesamtnote einbezogen werden sollen, frei gewählt werden, dies gilt unabhängig von den unter §10 (4) genannten Belegvoraussetzungen.

§ 14

Bachelorarbeit mit Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium

- (1) Für die Modulprüfung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsausschuss durch die Kandidatin oder den Kandidaten ein Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu stellen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen dem Prüfungsausschuss die Nachweise gemäß § 9 vorliegen und der Nachweis der nachfolgenden in § 11 geforderten Leistungen: Module AG1, AG2, DG1, DG2, GB1, GB2, E1, GE1, GE2, E2, GS1 und BB) Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester einen Termin für den Antragsschluss auf Zulassung zur Bachelorarbeit mittels Aushang fest.

- (2) Die Bachelorarbeit wird in einem Zeitraum von 12 Wochen innerhalb eines Semesters bearbeitet und wird mit 12 Leistungspunkten (LP) bewertet. Die Bachelorarbeit besteht aus einem Bachelorentwurf im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP), einem Vorbereitungsseminar im Umfang von 2 Leistungspunkten (LP) sowie einer Gesamtpräsentation einschließlich Abschlusskolloquium. Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal und nur als Ganzes in einem folgenden Semester mit einem neuen Entwurfsthema wiederholt werden. Fehlversuche in derselben oder vergleichbaren Abschlussarbeit, auch wenn sie in anderen Architekturstudiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, sind anzurechnen.
- (3) Die Themen des Bachelorentwurfs werden von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer aus dem Kreis der Entwurfsprofessorinnen und Entwurfsprofessoren festgelegt und mindestens vier Tage vor Antragsschluss bekannt gegeben. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, ein eigenes Entwurfsthema vorzuschlagen. Dieses eigene Entwurfsthema muss dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Ablauf des festgelegten Termins für den Antragsschluss zur Prüfung und Freigabe durch eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor eingereicht werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Entwurfsthema. Das Entwurfsthema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch angerechnet wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall im folgenden Semester ein neues Thema.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beginnt mit dem festgelegten Termin des Antragsschlusses und beträgt 12 Wochen.
- (6) Die Bachelorarbeit wird insgesamt in einer Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium geprüft. Die Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abgabe anzusetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihre gesamte Bachelorarbeit der Prüfungskommission vor.
- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit, haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeiten selbstständig gefertigt haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss jeweils in der, bei der Ausgabe des Themas festgelegten Form bzw. der festgelegten Anzahl der Ausfertigungen abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Bachelorarbeit, die die Dokumentation aller zur Prüfung vorgelegten Leistungen enthalten muss, ist beizufügen und wird Teil der Prüfungsakte. Das dazu geeignete Dateiformat und die Art des Datenträgers ist mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit oder deren elektronische Fassung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die gesamte Abschlussarbeit gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Bei einer attestierten Krankheit während der Bearbeitungsfristen gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall in einem der folgenden Semester ein neues Thema. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Die wiederholte Bachelorarbeit muss spätestens zum dritten Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit beantragt werden. Härtefallregelungen zur Verlängerung dieser Frist im Sinne eines Nachteilsausgleiches bedürfen eines Antrages an den Prüfungsausschuss.
- (11) Die Bachelorarbeit, bestehend aus dem Bachelorentwurf einschließlich der Präsentation mit Abschlusskolloquium, wird von jeweils zwei gemäß § 6 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet (Prüfungskommission) zu denen die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller des Entwurfsthemas gehören muss. Die Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Noten fest. Die Note des Bachelorentwurfes wird zu gleichen Teilen aus den Einzelbewertungen der zwei Prüfer der Prüfungskommission gebildet.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|-------------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Berechnung der jeweiligen Gesamtnote der Module, die Modulteilprüfungen enthalten, erfolgt aufgrund der Angaben in der Modulbeschreibung (Anlage).

- (2) Die Modulnote lautet:
- | | | |
|---|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | Ausreichend. |
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.
- (5) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Bachelorstudiengang Architektur der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table). Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:
- die besten 10 % die Note A
 - die nächsten 25 % die Note B
 - die nächsten 30 % die Note C
 - die nächsten 25 % die Note D
 - die nächsten 10 % die Note E.

§ 16 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen und auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält.

Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.

- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelor-Grad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Bachelorstudiengang Architektur ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2008 (Amtl. Mittlg. 66/08) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2016 nach dieser Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 22 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 30.10.2013.

Wuppertal, den 11.12.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

AG1	Architekturgeschichte 1	2
AG2	Architekturgeschichte 2	4
AT1	Architekturtheorie 1	6
DG1	Darstellen und Gestalten 1	8
DG2	Darstellen und Gestalten 2	11
GB1	Grundlagen der Baukonstruktion 1	13
GB2	Grundlagen der Baukonstruktion 2	16
E1	Konstruktiver Entwurf	20
GE1	Grundlagen des Entwerfens - Entwurfsmethodik	22
GE2	Grundlagen des Entwerfens - Gebäudelehre	23
E2	Gebäudelehre Entwurf	24
GS1	Grundlagen des Städtebaus 1	25
GS2	Grundlagen des Städtebaus 2	26
E3	Städtebau Entwurf	27
BB	Bauklimatik & Bauphysik	28
TG	Technische Gebäudeausrüstung	31
IM	Immobilienmanagement	33
SG	Sonderkapitel der Gestaltung	35
SB	Sonderkapitel der Bautechnologie	36
SP	Sonderkapitel der Planungsmethodik	37
LA	Landschaftsarchitektur	39
NB	Nachhaltiges Bauen	40
TK	Transformationen im urbanen Kontext	41
ST1	Stegreifentwurf	42
E4	Bachelorarbeit Architektur	43

AG1 Architekturgeschichte 1								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Nach Abschluss des Moduls AG1 a/b werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht: - Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdisziplin in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. - Studierenden werden befähigt, Bauwerke, Innenräume, Baukonstruktionen, Bauensembles oder Stadtstrukturen über gängige Stilbegriffe hinaus als gebaute Ausdrucksträger zu interpretieren - Sie können relevante einführende Literatur und verschiedene historiographische und kritische Positionen im Ansatz erfassen und interpretieren. - Sie können ihre Interpretation der geschichtlichen Zusammenhänge sowohl schriftlich als mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen Sie können ihre schriftlichen Arbeiten im Ansatz wissenschaftlich bearbeiten und dabei die nötigen wissenschaftlichen Methoden anwenden.					P	6/180	6 LP	
Nachweise					Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung		Integrierte Prüfung (uneingeschränkt)		20 min. Dauer	Modulteil(e) a	3 LP		
Die Note der integrierten Prüfung geht zu 30% in die Gesamtnote ein.								
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer	Modulteil(e) b	3 LP		
Die Note der Klausur geht zu 70% in die Gesamtnote ein.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	AG1a Geschichte der Bautypen	Das Thema Architekturgeschichte wird in einem viersemestrigen Vorlesungszyklus (Modul AG1 + Modul AG2) behandelt, in welchem die Entwicklung der Architektur und des Städtebaus in den einzelnen Semestern thematisch vorgestellt wird. Dabei wird die Geschichte der Architektur aus den folgenden Perspektiven betrachtet: Geschichte von Bautypen, der Beruf des Architekten, Geschichte der Stadt, Geschichte der Konstruktion und Bauorganisation. Anhand ausgewählter Bauten und Projekte werden gesellschaftliche, politische, architekturtheoretische, formal-ästhetische und baukonstruktive Aspekte in verschiedenen Zusammenhängen dargestellt und einer kritischen Wertung unterzogen. Leistungen verwandter künstlerischer Disziplinen werden in diese Zusammenhänge eingeflochten. Thema der Vorlesung im Modul AG 1a wird die Geschichte der wichtigsten typologischen Entwicklungslinien in der Architektur sein.			P	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b AG1b Der Beruf des Architekten	Thema der Vorlesung im Modul AG 1b wird die Darstellung der Entwicklung der Architektur als Entwurfs- und Kenntnisdisziplin sein. Dabei wird behandelt, wie das Berufsbild des Architekten und Städtebauers historisch eingeordnet werden kann und behandelt, wie es sich im gesellschaftlichen, kulturellen und intellektuellen Umfeld entwickelt hat und noch entwickelt.	P	Vorlesung	2	3 LP

AG2 Architekturgeschichte 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Nach Abschluss des Moduls AG2 a/b werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht: - Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdiziplin in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. - Studierenden werden befähigt, Bauwerke, Innenräume, Baukonstruktionen, Bauensembles oder Stadtstrukturen über gängige Stilbegriffe hinaus als gebaute Ausdrucksträger zu interpretieren - Sie können relevante einführende Literatur und verschiedene historiographische und kritische Positionen im Ansatz erfassen und interpretieren. - Sie können ihre Interpretation der geschichtlichen Zusammenhänge sowohl schriftlich als mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen Sie können ihre schriftlichen Arbeiten im Ansatz wissenschaftlich bearbeiten und dabei die nötigen wissenschaftlichen Methoden anwenden.			P	6/180	6 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung	Integrierte Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a	3 LP		
Die integrierte Prüfung geht zu 30% in die Gesamtnote ein.						
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b	3 LP		
Die Hausarbeit geht zu 70 % in die Gesamtnote ein.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a AG2a Geschichte der Stadt	<p>Das Thema Architekturgeschichte wird in einem viersemestrigen Vorlesungszyklus (Modul AG1 + Modul AG2) behandelt, in welchem die Entwicklung der Architektur und des Städtebaus in den einzelnen Semestern thematisch vorgestellt wird. Dabei wird die Geschichte der Architektur aus den folgenden Perspektiven betrachtet: Geschichte von Bautypen, der Beruf des Architekten, Geschichte der Stadt, Geschichte der Konstruktion und Bauorganisation.</p> <p>Anhand ausgewählter Bauten und Projekte werden gesellschaftliche, politische, architekturtheoretische, formalästhetische und baukonstruktive Aspekte in verschiedenen Zusammenhängen dargestellt und einer kritischen Wertung unterzogen. Leistungen verwandter künstlerischer Disziplinen werden in diese Zusammenhänge eingeflochten.</p> <p>Thema der Vorlesung im Modul AG 2a wird die Geschichte der Stadt von den griechischen Stadtstaaten bis in die Gegenwart sein. Neben einer breit aufgefächerten Behandlung der verschiedenen Entwicklungslinien werden ausgewählte Stadtmonographien angeboten.</p>	P	Vorlesung	2	3 LP
b AG2b Geschichte der Konstruktion und Bauorganisation	<p>Thema der Vorlesung im Modul AG 2b wird die Geschichte der Konstruktion und Bauorganisation in der europäischen Architektur sein. Relevante Beispiele aus dem außereuropäischen Bereich werden dabei eingeflochten.</p>	P	Vorlesung	2	3 LP

AT1 Architekturtheorie 1								
Lernziele/ Kompetenzen					P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Nach Abschluss des Moduls AT1 a/b werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht: - Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdiziplin im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. - Sie können die Konsequenzen von Positionen von architektur-kulturellen sowie breiter gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten für den architektonischen Entwurf benennen und in eine Beziehung zur eigenen Entwurfsarbeit stellen - Sie können in Beziehung zu den relevanten wissenschaftlichen und disziplinären Diskursen eine eigene Position formulieren. - Sie können diese Position sowohl schriftlich als auch mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen - Sie können bei der schriftlichen und mündlichen Behandlung von Themen die nötigen wissenschaftlichen Methoden selbstständig anwenden. Sie sollen überdies eine Kenntnis der relevanten Basisliteratur erlangen.					P	6/180	6 LP	
Nachweise					Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)			90 min. Dauer	Modulteil(e) a		3 LP
Die Note der Klausur geht zu 30% in die Gesamtnote ein.								
Teil der Modulabschlussprüfung		Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)			-	Modulteil(e) b		3 LP
Die Note der Hausarbeit geht zu 70% in die Gesamtnote ein.								
Komponenten		Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	AT1 Ausgewählte Kapitel der Architekturtheorie	Inhalt der Lehrveranstaltung ist die Betrachtung und kritische Würdigung grundlegender architekturtheoretischer Kapitel mit Bezug auf die breiteren kulturellen Entwicklungen der Moderne unter besonderer Berücksichtigung der jeweils zugrunde liegenden architekturtheoretischen, sozial-, kultur-, und realpolitischen Einflüsse.			P	Vorlesung	2	3 LP

(Fortsetzung)									
Komponenten					Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b	AT1	Ausgewählte	Kapitel	der	Inhalt der Lehrveranstaltung ist die Betrachtung und kritische Würdigung ausgewählter architekturtheoretischer Kapitel mit Bezug auf die breiteren kulturellen Entwicklungen der Moderne unter besonderer Berücksichtigung der jeweils zugrunde liegenden architekturtheoretischen, sozial-, kultur-, und realpolitischen Einflüsse. Aufbauend auf dem Diskurs des Wintersemesters liegt der Schwerpunkt hierbei in der Betrachtung verschiedener Ansätze in den kulturellen Debatten seit dem 18. Jahrhundert, in denen sich die Architektur auf Grundlage ihres disziplinären Kerns zu technischen und sozialen Neuerungen verhält.	P	Vorlesung	2	3 LP

DG1 Darstellen und Gestalten 1						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Analoges Darstellen und Gestalten Analytische und gestalterische Kompetenz im Umgang mit Darstellungsformen, Raum und Gestalt wird gebildet.</p> <p>CAD Grundlagen und Darstellende Geometrie Grundkenntnisse der Darstellenden Geometrie und der Programmstrukturen im Bereich CAD, Bildbearbeitung und Layout, sowie für den computergestützten Modellbau (CAM) bilden die Grundlage für die spätere eigenständige Aneignung unterschiedlicher digitaler Werkzeuge. Das Erstellen zweidimensionaler Zeichnungen, dreidimensionaler digitaler Modelle sowie bildhafter und modellhafter Visualisierungen architektonischer Projekte befähigt die Studierenden darüber hinaus zum effektiven Einsatz von Computertechnologie im weiteren Studium. Neben den technischen Grundlagen haben die Studierenden besondere Fähigkeiten in Konzeption, Entwurf, Konstruktion und Darstellung von Architektur mit digitalen Werkzeugen. Dabei wird neben dem Verständnis für die besonderen digitalen Entwurfs- und Konstruktionsmethoden auch gestalterische Kompetenz im Umgang mit einfacher und komplexer Geometrie entwickelt.</p>			P	10/180	10 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) c d	6 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben. Die Note der Sammelmappe geht zu 60 % in die Gesamtnote ein.</p>						
Teil der Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b a	4 LP		
<p>Die Note der Präsentation mit Kolloquium geht zu 40% in die Gesamtnote ein. Beide Teile der Modulabschlussprüfung müssen unabhängig voneinander mit mind. 4,0 bewertet sein, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a CADa CAD Grundlagen / Darstellende Geometrie Teil A	<p>In Vorlesungen werden die grundlegenden theoretischen und technologischen Besonderheiten der Darstellenden Geometrie sowie digitaler Darstellungsformen erklärt.</p> <p>Es werden grundlegende analoge Zeichentechniken (u.a. Isometrie- und Perspektivkonstruktionen, Schattenkonstruktionen) erlernt und in Hausübungen vertieft.</p> <p>Diese analogen Zeichentechniken werden dann digital als zweidimensionale Vektorzeichnungen nachvollzogen. Darauf aufbauend werden verschiedene Methoden des digitalen dreidimensionalen Konstruierens vermittelt, die von den Studierenden anhand von Hausübungen vertieft werden. Eine abschließende Semesteraufgabe ermöglicht den Studierenden die eigenständige Vertiefung der erlernten Techniken.</p>	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP
b CADb CAD Grundlagen / Darstellende Geometrie Teil B	<p>Im zweiten Semester werden Strategien der Gestaltfindung mit digitalen Konstruktionswerkzeugen untersucht, beispielhaft dreidimensional umgesetzt sowie bild- und modellhaft visualisiert.</p> <p>Mit der experimentellen Konzeption und Konstruktion unterschiedlich einfacher und komplexer geometrischer Strukturen werden den Studierenden verschiedene Möglichkeiten architektonischen Ausdrucks erschlossen.</p> <p>Durch das Anfertigen einer Abschlusspräsentation werden verschiedene Zeichentechniken, Visualisierungsmöglichkeiten und erste Methoden im digitalen Modellbau im Zusammenhang angewandt.</p>	P	Vorlesung/ Übung	1	2 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c DG1a Analoges Darstellen und Gestalten Teil A	Schwerpunkt des 1.Semesters ist die Vermittlung der für ArchitektInnen relevanten Grundlagen der Ausdrucks- und Darstellungsmöglichkeiten in verschiedenen zeichnerischen Medien. Konstruierte und freie Darstellungen, die Architektur anschaulich und bildhaft erklären, werden vorgestellt und in ihrer Wirkung verglichen. Die Themen reichen vom selbst gebauten geometrischen Körper (Verbindung zur Darstellenden Geometrie) über die freie Interpretation von Naturstudien, bis hin zum Notieren von Stadträumen. Die Studierenden bearbeiten anhand von selbstgefertigten plastischen Körpern die Inhalte der Vorlesung im anschließenden Seminar in Zeichenaufgaben. Mehrstündige Zeichenaufgaben mit Korrekturen werden durch Zwischen- und End-Präsentation aller Ergebnisse strukturiert. In Gruppendiskussionen wird eine gemeinsame Bewertung der Ergebnisse angestrebt. Es wird ein persönliches Skizzenbuch angelegt, in dem verschiedene Aufgaben selbstständig ausgeführt werden.	P	Vorlesung/ Seminar	3	3 LP
d DG1b Analoges Darstellen und Gestalten Teil B	Auf möglichst vielen Exkursionen werden Ausdrucks- und Darstellungsmöglichkeiten weiter mit verschiedenen zeichnerischen Medien vertieft. Vorträge führen in die besuchten Bauwerke ein. Durch skizzenhafte Darstellungen wird das schnelle Analysieren einer räumlichen oder konstruktiven Situation trainiert. Unter dem Motto „Spurensuche“ werden Strukturen aus der Umwelt plastisch abgeformt und anschließend in Reliefs umgeformt. Diese Übung wird im Seminar CAD1 (Computerunterstütztes Zeichnen) aufgegriffen und mit digitalen Werkzeugen weitergeführt. Mehrere Übungen mit dem Werkstoff Ton und Gips führen auf die unterschiedlichen Entstehungsmöglichkeiten von Gestalt und Raum hin und stellen eine erste Erweiterung des Modellbaues dar.	P	Vorlesung/ Seminar	3	3 LP

DG2 Darstellen und Gestalten 2					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Es wird eine analytische und gestalterische Kompetenz im Umgang mit Darstellungsformen, Raum und Gestalt erlangt. Damit wird die Grundlage für die Lösung gestalterischer Aufgaben sowie der Präsentation dieser Ergebnisse geschaffen.			P	8/180	8 LP
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	8 LP	
Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	DG2a Darstellen und Gestalten 2 Teil A	P	Vorlesung/ Seminar	3	4 LP
	Es werden die Inhalte von Modul DG 1 mit besonderem Fokus im Bereich des plastischen Gestaltens vertieft, so rückt die Analyse von komplexen räumlichen Situationen in den Vordergrund. Anhand eines eingegrenzten Themas werden ein Semester lang klassische Aufgaben und Werkstoffe der Bildhauerei kennengelernt. So werden klassische Naturstudien in Ton, Gips, Draht und Karton gefertigt. Diese intensive Anschauung elementarer Körper und Strukturen mündet in freie Aufgaben in denen individuelle Standpunkte mit experimentellen Vorgehensweisen herausgearbeitet werden. Parallele Aufgaben im zweidimensionalen Bereich bilden die Grundlage für die Lösung gestalterischer Aufgaben sowie die Möglichkeit der Präsentation der plastischen Ergebnisse.				

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b DG2b Darstellen und Gestalten 2 Teil B	Ziel des Seminars ist eine tatsächliche gemeinsame Raumintervention. Anhand von themenbezogenen Aufgaben zu Innenräumen, zum Stadtraum oder zum ländlichen Raum wird ein individueller Zugang zu Möglichkeiten der Intervention in diese Räume gesucht. Im Mittelpunkt steht dabei der abstrakte und experimentelle Umgang mit semesterweise variierenden Themen. Die Themen verstehen sich in erster Linie als die Hinführung zur selbstständigen Interpretation gestalterischer Aufgaben und selbstständiger Analyse und Entwicklung von Projekten. Integriertes Gestalten mit analogen und digitalen Medien und der kreative Umgang mit den daraus resultierenden Wechselwirkungen ist programmatisch. In unterschiedlicher Weise werden Themen wie Struktur, Proportion, Ordnungen, Dimension, Form, Textur und Licht anhand von projektierten und tatsächlichen Eingriffen in Räume diskutiert.	P	Vorlesung/ Seminar	3	4 LP

GB1 Grundlagen der Baukonstruktion 1						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Es wird die Fähigkeit entwickelt, die Entwurfsparameter in ein architektonisches Konzept in methodisch strukturierten Arbeitsschritten zu einer begründbaren und eigenständigen Entwurfs- und Konstruktionslösung zu führen. Die Studierenden besitzen Methoden, Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben mit einfachen Programmanforderungen in einem strukturierten Arbeitsprozess, der selbständiges Recherchieren, kreatives Handeln und Präsentationstechniken erfordert, zu lösen. Die Angemessenheit der Darstellung im Verhältnis zur Aufgabenstellung wird vermittelt.</p> <p>Die Studierenden können die wesentlichen tragenden Elemente eines einfachen Gebäudes erkennen, sind in der Lage sie zu statischen Systemen zu abstrahieren und können die Hierarchie des Tragsystems als Positionsplan darstellen.</p> <p>Die Studierenden sind im Stande, Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise für elementare Systeme zu führen und kennen die grundlegend erforderlichen Methoden der Statik. Erste Entwicklungen angemessener und klar gegliederter Tragstrukturen werden erlernt.</p>			P	14/180	14 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a c d	10 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Note der Sammelmappe geht anteilig der Credits in die Gesamtnote ein.</p>						
Teil der Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) b e	4 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Note der Sammelmappe geht anteilig der Credits in die Gesamtnote ein.</p> <p>Beide Teile der Modulabschlussprüfung müssen unabhängig voneinander mit mind. 4,0 bewertet sein, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a GB1 Baukonstruktion und Entwerfen 1	<p>Einführende Kenntnisse über die Entwurfsprogrammatis in Erscheinungstypus, Tragwerkstypus und Detailtypus.</p> <p>Konstruktive Raumbildung im Zusammenhang mit den Grundlagen der Raumphänomenologie des Massivbaus.</p> <p>Vorlesungsinhalte: Entwurfs- und Konstruktionstypologien, Massive Wandkonstruktionen verschiedener Materialgruppen, Decken- und Gründungskonstruktionen, Fenster,- Tür- und Treppenkonstruktionen mit den erforderlichen sprachlichen Definitionen und zeichnerischen Darstellungen.</p>	P	Vorlesung	2	1 LP
b TWL1 Tragwerklehre 1	<p>Die wesentlichen Grundbegriffe der Tragwerklehre werden erläutert und mit Hilfe der Analyse ausgewählter Bauwerke beispielhaft beschrieben. Es werden grundlegende Methoden der Lastermittlung und das Prinzip der Lastweiterleitung behandelt. Dazu werden statische System und Kraftvektoren definiert. Die normgerechte Ermittlung von Lasten aus Eigengewicht, Schnee, Wind und Nutzung wird vermittelt. In Positionsplänen wird die Reihenfolge der Lastabtragung dargestellt. Die Berechnung von Auflagerkräften, Schnittgrößen, Spannungen und Verformungen wird erläutert.</p>	P	Vorlesung	2	1 LP
c GB1 Baukonstruktion und Entwerfen 1	<p>Aufbauend auf kleinere Übungen und Experimente wird der Prozess des Entwerfens und Konstruierens anhand von mehreren Aufgaben in einem klaren anthropologischen und topografischen Kontext geübt und Semester begleitend abgefragt. Die Ergebnisse werden öffentlich in Gruppen präsentiert und diskutiert. Exkursionen erweitern das Erfahrungs- und Erkenntnispektrum. In methodischen Entwurfs- und Konstruktionsschritten werden Aufgaben mit einfachen Raumprogrammanforderungen als massive Konstruktionen in monolithischer und geschichteter Bauweise in Einzel- und/oder Gruppenarbeit bearbeitet. Entwurfs- und Analysemethodik, Darstellungs- und Modellbautechniken werden vermittelt.</p>	P	Übung	3	7 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
d GB1 Materialkunde 1	<p>Es werden grundlegende Methoden zur Erfassung und Gliederung von Baustoffen dargestellt. Anhand der wesentlichen Grundbaustoffe des Hochbaues werden Baustofftypologien nach stofflicher Zusammensetzung, strukturellem Aufbau, Herstellung / Gewinnung und Dimension erläutert. Es wird mit der Darstellung physikalischer und chemischer Eigenschaften von Baustoffen der Begriff der Leistungsmerkmale von Baustoffen eingeführt und durch dem Bereich der Wahrnehmung von Materialität erweitert. Schwerpunkt der Vermittlung bilden die qualitativen, Gestalt prägenden Eigenschaften der Baustoffe, sowie Kombinatorik und Wirkung / Wahrnehmung von Baustoffen als Basiserfahrung zur Unterstützung des Entwurfprozesses. In kleineren Übungsarbeiten wird das Materialgespür und Baustoffwissen durch Rechercheaufgaben geschult und in einen Entwurfs- und Konstruktionszusammenhang gebracht.</p>	P	Vorlesung/ Seminar	1	2 LP
e TWL1 Tragwerklehre 1	<p>Zu Beginn werden von den Studierenden ausgewählte gebaute Konstruktionen analysiert. Die Systematik der Lastermittlung und Lastabtragung wird anhand von Übungsaufgaben eingeübt. In Kleingruppen werden Experimente zur Lastannahme, zur Ermittlung von Auflagerkräften und von Traglasten durchgeführt.</p> <p>Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise werden an ausgewählten Strukturen durchgeführt.</p> <p>Mit Übungsaufgaben werden die vermittelten Kenntnisse studienbegleitend überprüft und bewertet.</p>	P	Seminar	2	3 LP

GB2 Grundlagen der Baukonstruktion 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden sind befähigt, die Entwurfsparameter in ein architektonisches Konzept in methodisch strukturierten Arbeitsschritten zu einer begründbaren und eigenständigen Entwurfs- und Konstruktionslösung zu führen. Die Studierenden besitzen Methoden, Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben mit einfachen Programmanforderungen in einem strukturierten Arbeitsprozess, der selbständiges Recherchieren, kreatives Handeln und Präsentationstechniken erfordert, zu lösen. Die Studierenden besitzen ganzheitliches Problembewusstsein. Sie können die notwendigen Dimensionen wesentlicher tragender Strukturen ermitteln und können aus tragwerkstechnischer Sicht geeignete Baustoffe für ihre Konstruktionen auswählen. Sie werden vertraut mit computergestützten Berechnungsmethoden. Erste Variantenanalysen zur Optimierung von Tragwerken werden beherrscht und im Zusammenspiel mit der Entwicklung konstruktiver Details im Entwurfsprozess beurteilt.</p>			P	14/180	14 LP	
Voraussetzung:						
Modul GB1						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	Modulteil(e) a c d	10 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben. Die Note der Sammelmappe geht anteilig der Credits in die Gesamtnote ein.</p>						
Teil der Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	Modulteil(e) b e	4 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben. Die Note der Sammelmappe geht anteilig der Credits in die Gesamtnote ein. Beide Teile der Modulabschlussprüfung müssen unabhängig voneinander mit mind. 4,0 bewertet sein, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a GB2 Baukonstruktion und Entwerfen 2	<p>Vermittlung von Kenntnissen über das Wesen und den Sinn des Skelettbbaus und der Modularität, sowie zur konstruktiven Raumbildung im Zusammenhang mit der Raumphänomenologie, der Form und dem Erscheinungsbild von leichten Bauwerkshüllen.</p> <p>Vorlesungsinhalte: Wesen des Skelettbbaus, Modularität, Stahl- und Holzskelettbauweisen, Trockenbau, unterschiedlichste leichte Bauwerkshüllen und ihre Detaillierung mit den erforderlichen sprachlichen Definitionen und zeichnerischen Darstellungen.</p>	P	Vorlesung	2	1 LP	
Voraussetzung: Modul GB1						
b TWL2 Tragwerklehre 2	<p>Ausgehend von ganzheitlich betrachteten Tragstrukturen ausgewählter Gebäude wird jetzt für komplexere Zusammenhänge die Frage nach der notwendigen Dimension tragender Elemente gestellt. Dabei werden Varianten für Tragwerke, die ähnliche Abmessungen und Beanspruchungen haben, vorgestellt und diskutiert. Besonderes Augenmerk wird der Aussteifung der Gebäude für Stabilitätsversagen gewidmet. In diesem Zusammenhang wird auch die Dimensionierung von Fundamenten thematisiert. Die Prinzipien und die grafischen Analysemethoden für vektor- und formaktive Systeme werden vermittelt.</p> <p>Die im Modul GB1 schon grundlegend erarbeiteten Methoden werden ergänzt und vertieft. Computergestützte Berechnungsmethoden (FEM) werden erläutert und zur Ermittlung der Verformungen und Erbringung des statischen Nachweises eingesetzt.</p>	P	Vorlesung	2	1 LP	
Voraussetzung: Modul GB1						
c GB2 Baukonstruktion und Entwerfen 2	<p>Aufbauend auf kleineren Recherchen, Übungen und Experimenten wird der Prozess des Entwerfens und Konstruierens anhand von mehreren Aufgaben in einem klaren anthropologischen und topografischen Kontext geübt und studienbegleitend abgefragt. Die Ergebnisse werden öffentlich in Gruppen präsentiert und diskutiert. Exkursionen erweitern das Erfahrungs- und Erkenntnisspektrum. In methodischen Entwurfs- und Konstruktionsschritten werden Aufgaben mit einfachen Raumprogrammanforderungen in Holz- oder Stahlskelettbauweise mit verschiedenen Hüllmaterialien in Einzel- und/oder Gruppenarbeit bearbeitet. Entwurfs- und Analysemethodik, Darstellungs- und Modellbautechniken werden vermittelt.</p>	P	Übung	3	7 LP	

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Voraussetzung: Modul GB1					
d	GB2 Materialkunde 2	P	Vorlesung/ Seminar	1	2 LP
<p>Aufbauend auf dem Grundlagenwissen werden die Gliederungselemente und Leistungsmerkmale von Baustoffen ausgebaut sowie weitere wesentliche Baustoffe und Produkte des Hochbaubereiches vorgestellt. Der Aspekt der Wahrnehmung von Materialien wird erweitert und in einen entwurflichen Gesamtzusammenhang gestellt. Den Studierenden werden entsprechende Auswahl- und Beurteilungsmethoden hinsichtlich Qualität und Einsatzfähigkeit vermittelt. Ferner werden Erkenntnisse zur Vermeidung von Baumängeln / Bauschäden, zur Schadstoffproblematik, zur Recyclingfähigkeit und zu geltenden Normen vermittelt, die eine Grundlage für die spätere Berufspraxis darstellen.</p> <p>In kleineren Übungsarbeiten wird das Materialgespür und Baustoffwissen durch Rechercheaufgaben- und/oder eigenständige, kreative Aufgaben vertieft und in einen Entwurfs- und Konstruktionszusammenhang gebracht.</p> <p>Exkursion(en) zu Baustoffproduzenten und kleine Laborversuche vermitteln weitere Erkenntnisse. Eine Literaturliste und die Vorlesungen als digitales Skript werden zum download auf der Lehrstuhlseite angeboten. Ein Semesterapparat wird in der Bibliothek zur Verfügung gestellt.</p>					
Voraussetzung: Modul GB1					
e	TWL2 Tragwerklehre 2	P	Seminar	2	3 LP
<p>Begleitend zur Vorlesung werden die Berechnungs- und Bemessungsverfahren erprobt. In Kleingruppen werden Experimente zur elastischen Verformung und Traglastversuche durchgeführt. In studienbegleitenden Übungsaufgaben werden die vorgestellten Berechnungsverfahren vertiefend angewandt. Die Analyse ebener Tragsysteme mit Hilfe der FEM wird eingeübt.</p> <p>Die im Fach „Baukonstruktion und Entwerfen“ gestellte Konstruktionsaufgabe wird mit Hilfe einer umfassenden Tragwerksanalyse gelöst. In der gemeinsamen entwerferischen Studie wird eine Tragstruktur entwickelt, für die Positionspläne erstellt, die vertikale und horizontale Lastabtragung rechnerisch analysiert und die Dimensionen der wesentlichen tragenden Elemente ermittelt werden.</p>					

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Voraussetzung: Modul GB1					

E1 Konstruktiver Entwurf						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen Kenntnisse über Methoden, die es ihnen erlauben eine gestellte Aufgabe zu analysieren, zu interpretieren und unter Anwendung der vermittelten Inhalte in einen Entwurf zu überführen. Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Aufgabenstellung erlernt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine angemessene Tragstruktur zu entwickeln und in ihren Dimensionen und konstruktiven Details darzustellen.			P	19/180	19 LP	
Voraussetzung: Module GB2, GE2 sowie DG1.						
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Teil der Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) a c d e	15 LP		
Der Themenbereich Entwurf / Baukonstruktion geht zu 60 % in die Gesamtnote ein.						
Teil der Modulabschlussprüfung	Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-	Modulteil(e) b	4 LP		
Der Themenbereich Tragwerklehre geht zu 40% in die Gesamtnote ein. Beide Teilbereiche müssen unabhängig voneinander mit mind. 4,0 bewertet werden, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
a	E1 Konstruieren und Entwerfen	P	Vorlesung	2	2 LP	
Voraussetzung: Module GB2, GE2 sowie DG1.						
b	TWL3 Tragwerklehre 3	P	Vorlesung	2	1 LP	
Voraussetzung: Modul GB2						

(Fortsetzung)						
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand	
c	E1 Entwurfsübung	P	Übung	3	10 LP	
Voraussetzung: Module GB2, GE2 sowie DG1.						
d	E1 Baukonstruktion	P	Übung	1	3 LP	
Voraussetzung: Module GB2, GE2 sowie DG1.						
e	TWL 3 Tragwerklehre 3	P	Seminar	2	3 LP	
Voraussetzung: Modul GB2						

GE1 Grundlagen des Entwerfens - Entwurfsmethodik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Entwickeln einer Raumidee für ein Gebäude, das Abwägen rationaler und intuitiver Kriterien für Entwurfskonzepte und das Darstellen einer Idee in Zeichnungen, Modellen und Vortrag.			P	8/180	8 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul	8 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Noten der Übungsabgaben sollte zu 5/8 Teilen in der Gesamtnote gewichtet werden.</p> <p>Die Note einer mündlichen Prüfung sollte zu 3/8 Teilen in der Gesamtnote gewichtet werden.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GE1 Entwurf von privaten Häusern als Lebensräume	Die erste Übungsaufgabe, a, behandelt ein einfaches, skulpturales Thema und verknüpft dieses Thema mit abstrakten Begriffen, die in der dreidimensionalen Skulptur zum Ausdruck kommen sollen. Die zweite Übungsaufgabe, b, ist bereits eine architektonische Aufgabe, die Begriffe wie Maßstab, Darstellungsebenen, Proportion, Materialität, Wege- und Lichtführung, Innen- und Aussenwirkung einführt. Begleitet werden die Entwurfsübungen, die im Studio in kleinen Gruppen (2-3 Studierende) in Korrekturen erfolgen, von einer auf die jeweilige Übung angepassten und gleichzeitig über sie hinausgehenden, wöchentlichen Vorlesung. Die Vorlesung erfolgt in seminaristischer Form und ermöglicht den Studierenden eine Beteiligung in Form von Einwürfen. Sie ist begleitet von Bildern zu ausgeführten Bauten und Graphiken, die den Studierenden ggf. als Arbeitsblätter ausgehändigt werden. Der Inhalt der Vorlesung ist gleichzeitig auch Prüfungsstoff.	P	Vorlesung/ Übung	4	8 LP

GE2 Grundlagen des Entwerfens - Gebäudelehre						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Fähigkeit, für eine Entwurfsaufgabe zügig alternative Organisationsformen zu entwickeln und diese in der Gruppe abzuwägen, zu entscheiden und umzusetzen, kann auf komplexe Bauten angewendet werden. Die Kenntnis über Entwurfsmethoden und Darstellungsmöglichkeiten aus dem Modul GE1 sind vertieft.			P	8/180	8 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		8 LP
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Note für Übungen sollte zu 5/8 Teilen in die Gesamtnote eingerechnet werden.</p> <p>Die Note für eine mündliche Prüfung sollte zu 3/8 Teilen in die Gesamtnote eingerechnet werden.</p>						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GE2 Entwurf mehrgeschossiger Gebäude	<p>Gegenstand des Moduls ist, die Bandbreite von möglichen organisatorischen und gestalterischen Systemen für jeweils gleiche Gebäudegattungen kennenzulernen und anzuwenden.</p> <p>In Vorlesungen werden vergleichend charakteristische Kriterien für komplexe Gebäude behandelt. Mit den vorgestellten Typologien verfügen die Studierenden über ein Repertoire von „Musterlösungen“, mit dessen Hilfe sie für zwei jeweils wechselnde Aufgaben eigene Entwürfe fertigen können. Das für das Entwerfen charakteristische kontinuierliche Abwägen, Verwerfen und Wiederaufnehmen wird anhand von zwei Grundstücks- und programmbezogenen Aufgaben geübt.</p> <p>Die erste Aufgabe, a, behandelt den Entwurf eines „hybriden“ Gebäudes (z.B. Wohn- und Verwaltungsbau) einschliesslich städtebaulicher Aspekte wie Zuwegung, Abstandsflächen etc. Baurechtliche und organisatorische Kriterien wie Entfluchtung, Innenraumraster, etc. fließen ein. Die zweite Aufgabe, b, behandelt ein öffentliches Gebäude, z.B. einen Kulturbau. Bei beiden Aufgaben ist das Ziel, funktionale, technische und ästhetische Wechselwirkungen zu erkennen und im Gebäude zu integrieren.</p>	P	Vorlesung/ Übung	4	8 LP

E2 Gebäudelehre Entwurf					
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload
Die Studierenden können die Verschiedenartigkeit von Raumprogrammierungen und Typologien in einer hochbaulichen Aufgabe erkennen und diese dann in einem zweiten Schritt transformieren. Kategoriale Einteilungen können somit erweitert werden zugunsten der Integration übergeordneter Disziplinen und Raumbegriffe. Die Studierenden besitzen darüber hinaus Methoden, die es ihnen erlauben eine gestellte Aufgabe zu analysieren, zu interpretieren und unter Anwendung der vermittelten Inhalte in einen Entwurf zu überführen. Sie sind befähigt, methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Aufgabenstellung anzuwenden.			P	12/180	12 LP
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	12 LP
Die Noten aus Teil A und Teil B werden zu jeweils 50% in die Gesamtnote eingerechnet.					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	E2a Gebäudelehre Entwurf Teil A	P	Vorlesung/ Übung	2	6 LP
b	E2b Gebäudelehre Entwurf Teil B	P	Vorlesung/ Übung	2	6 LP

GS1 Grundlagen des Städtebaus 1						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Mit dem Modul werden die theoretischen und praktischen Basiskompetenzen des Städtebaus und der Stadtplanung erworben. Grundlagen und Methoden des Lesens und Analysierens städtebaulicher Phänomene und deren Zusammenhänge werden vermittelt. Es werden die stadtstrukturellen, städtebaulichen und freiraumplanerischen Zusammenhänge erkannt und daraus Planungsziele und Lösungsvorschläge für eine urbane oder regionale Entwurfsstrategien abgeleitet.</p> <p>Die Fähigkeit der Anwendung städtebaulicher Analysemethoden als Instrument zur Bewertung der Qualitäten des urbanen Raumes und der Baukörper werden den Studierenden vermittelt. Darüber hinaus wird durch Teamarbeit die sozialen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen weiterentwickelt und geschult.</p>			P	7/180	7 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	Modulteil(e) a		7 LP	
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.</p> <p>Die Note sollte aus dem gewichteten Mittelwert der Bewertungen der integrierten Übungsaufgaben gebildet werden.</p>						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS1 Grundlagen des Städtebaus 1	<p>In den Vorlesungen werden Funktionsweisen, Strukturen und Morphologien von Stadt- und Siedlungskörpern, Veränderungsprozesse und deren Eigenschaften, die Ideengeschichte des Städtebaus und deren Typologien als Disziplin thematisiert. Verschiedene Maßstabebenen und Themen, von der städtischen Textur bis zum konkreten städtischen Ort werden behandelt und in den darauf aufbauenden Übungen angewandt.</p> <p>Die integrierten Übungsaufgaben nehmen Bezug auf die Themen der Vorlesung und leiten zur Reflexion der erlernten Inhalte im persönlichen städtischen Umfeld an. Die Übungsaufgaben bündeln die fachlichen Inhalte und bieten einen ersten Einstieg in das städtebauliche Entwerfen und die Fähigkeit zur Analyse und Bewertung städtischer Strukturen. Zugleich werden die Basiskompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens sowie verschiedenste Präsentations- und Darstellungsmethoden im Bereich des Städtebaus vermittelt.</p>	P	Vorlesung/ Übung	4	7 LP

GS2 Grundlagen des Städtebaus 2						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Teilnehmenden besitzen die Fähigkeit die Entwicklung städtischer Strukturen historisch zu analysieren und bewerten zu können, die dargestellten städtebaulichen Theorien sowie Utopien und Manifeste zu verstehen und später im Modul E3 (Städtebauentwurf) mit Hilfe verschiedenster Entwurfsmethoden konzeptionelle umsetzen zu können. Sie besitzen durch die Kenntnis über historische und zeitgenössische Städtebauthorien und deren Realisierungen die Fähigkeit städtebauliche Entwicklungs- und Planungselemente zu erkennen und einzuordnen, Transformationsprozesse zu hinterfragen und Handlungsweisen daraus zu entwickeln um diese in das Modul E3 (Städtebauentwurf) einzuarbeiten.</p>			P	5/180	5 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung (Klausur) (uneingeschränkt)	120 min. Dauer	ganzes Modul	5 LP		
<p>Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben. Die Note der Klausur sollte zu 60% in die Gesamtnote einfließen.</p>						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	GS2 Vorlesung Grundlagen des Städtebaus 2	In den die Vorlesung begleitenden Seminarveranstaltungen werden die Grundlagen zu verschiedenen Aspekten des Städtebaus und der Stadtplanung vermittelt und es wird besonders auf die historische und gegenwärtige Vielschichtigkeit der Stadt eingegangen.	P	Vorlesung	1	2 LP
b	GS2 Seminar Grundlagen des Städtebaus 2	Um die Vielschichtigkeit des Stadtsystems zu verstehen wird in begleitenden Seminaren zum einen die Stadtentwicklungsgeschichte vermittelt, angefangen bei den ersten Siedlungsstrukturen Mesopotamiens bis heute zu den komplexen Stadtsystemen des 21. Jahrhunderts, zum anderen städtebauliche und partizipatorische Theorien, angefangen bei Cedra und Sitte weiterführend die Auseinandersetzung mit den Theorien Venturi's, K. Lynchs und C. Alexanders, A. Rossi etc bis hin zu politischen und stadtsoziologischen Theorien Castell's, Sassen, Mitscherlich, Lefebvre etc.	P	Seminar	1	3 LP

E3 Städtebau Entwurf						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden erwerben die Kompetenz, den individuellen städtebaulichen Entwurf unter Integration der Anforderungen anderer Fachgebiete zu bearbeiten und ihn mit deren interdisziplinären Methoden weiter zu entwickeln, zu untermauern und zu verfeinern. Die Teilnehmenden besitzen die Kompetenz, divergierende komplexe Faktoren in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über wichtige Grundlagen zum Verständnis der Stadt und der städtischen Planung im historischen und gegenwärtigen Kontext. Sie entwickeln Verständnis für stadtstrukturelle, städtebauliche und freiraumplanerische Zusammenhänge und die Fähigkeit aus den Erkenntnissen Planungsziele und Lösungsvorschläge abzuleiten.</p> <p>Die Studierenden erkennen den Einfluss der Komplexität dieser Umgebung auf die Gestaltfindung der städtebaulichen Räume. Außerdem entwickeln sie gestalterisch, räumliche Konzepte aus dem urbanen und regionalen Kontext heraus, ausgehend von einem Gesamtkonzept bis hin zu einem schlüssigen Entwurf oder umgekehrt, von punktuellen Interventionen bis hin zu ihrer Einbindung all dieser Parameter in ein Gesamtkonzept.</p> <p>Die zentrale Kompetenz das Entwerfen als urbanen Prozess zu sehen wird erworben und von den Teilnehmenden weiterentwickelt. Zusätzlich werden soziale und kommunikative Kompetenzen sowie Darstellungs- und Präsentationstechniken erlangt.</p>			P	12/180	12 LP	
Voraussetzung:						
Modul GS1						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		12 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	E3 Städtebaulicher Entwurf	Das Entwurfsprojekt beinhaltet die analytische Auseinandersetzung und konzeptionelle Lösungssuche für eine aktuelle Entwurfsaufgabe in einer ausgewählten Kommune. Dabei kommt der Analyse, der Herleitung der konzeptionellen Idee und des entwerflichen Ansatzes, sowie der stringenten Argumentationslinie und Umsetzung in Plan- und Modellwerk eine besondere Bedeutung zu.	P	Übung	1	10 LP
Voraussetzung: Modul GS1						
b	E3 Städtebaulicher Entwurf	In der Vorlesung und im Seminar werden in Verbindung zur gewählten Aufgabenstellung die aktuelle städtebauliche Problemstellung (Qualifizierung randständiger Stadtteile, Zentrenentwicklung, Umnutzen von Brachflächen, Infrastruktur bedingte Entwicklungen, Erneuerung bestimmter Quartiere und Wachstums- und auch Schrumpfungsprozesse) thematisiert, recherchiert und präsentiert.	P	Vorlesung/ Seminar	3	2 LP
Voraussetzung: Modul GS1						

BB Bauklimatik & Bauphysik							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden besitzen die grundlegende Fähigkeit zur Konzeption und Dimensionierung von Gebäuden und deren Bauteilen im Hinblick auf schadensfreies, klima- und nutzungsgerechtes sowie energieeffizientes Bauen. Die Studierenden erhalten ein fachliches Verständnis als Grundlage für die Integration der Leistungen von Fachingenieuren in den Planungsprozess.				P	8/180	8 LP	
Nachweise				Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		180 min. Dauer		8 LP	
Der Bewertung der Studienleistung erfolgt durch die benotete Klausur am Ende des Moduls. Die erfolgreiche Bearbeitung der Übungen beider Semester ist Voraussetzung. Anzahl, Umfang und Bewertungsverfahren werden jeweils zu Modulbeginn bekanntgegeben.							
Komponenten		Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	BBa Klima, Raumklima, Wärme, Feuchte	P	Vorlesung/ Übung	3	4 LP

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b	BBb Energie, Tageslicht, Schall & Akustik, Brandschutz	P	Vorlesung/ Übung	3	4 LP

TG Technische Gebäudeausrüstung							
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erhalten grundlegende Fähigkeiten zur frühzeitigen Berücksichtigung der Ansprüche einer angepassten technischen Gebäudeausrüstung in den eigenen Entwurf und dessen Vertiefung. Die Studierenden erhalten ein fachliches Verständnis als Grundlage für die Integration der Leistungen von Fachingenieuren in den Planungsprozess.				P	6/180	6 LP	
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)		90 min. Dauer		6 LP	
Der Bewertung der Studienleistung erfolgt anteilig durch eine benotete Klausur sowie die Bearbeitung/Präsentation von Übungen. Anzahl, Umfang und Bewertungsverfahren für die Übungen werden jeweils zu Modulbeginn bekanntgegeben.							
Komponenten	Inhalt			P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	TG1 Heizen, Lüften, Kühlen, Energie & Umwelt			P	Vorlesung/ Übung	3	3 LP

(Fortsetzung)		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
Komponenten	Inhalt				
b TG2 Strom, Beleuchtung, Wasser, Installationen	<p>Das Lehrangebot im Sommersemester adressiert zunächst die elektrische Energieversorgung. Dabei wird nach der Historie und den Grundlagen insbesondere der Kontext sich wandelnder Stromnetze erläutert (smart grids, smart buildings). Daraus ergibt sich eine wachsende Bedeutung der Gebäudeinformationstechnik und Beiträgen zur Eigenstromerzeugung (Solarstromanlagen, Kraft-Wärme (Kälte)-Kopplung). Die elektrische Beleuchtung wird im Zusammenwirken von technischen und gestalterischen Potenzialen experimentell unterstützt eingeführt.</p> <p>Die Einführung in die wasserwirtschaftlichen Grundlagen schafft die Voraussetzungen zum Verständnis der Wasserver- und entsorgung von Gebäuden. Die Darstellung der historischen Entwicklung führt Erläuterung der heute üblichen Strukturen bzw. Randbedingungen in Städten und Gemeinden (Wasser- und Abwassernetze, Wasseraufbereitung). Gebäudebezogene Potenziale für die Regenwasserrückhaltung und -nutzung werden erläutert.</p>	P	Vorlesung/ Übung	3	3 LP

IM Immobilienmanagement						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden besitzen Kompetenzen und Fähigkeiten zur Bewältigung komplexer hochbaulicher und städtebaulicher Aufgaben innerhalb ökonomischer und organisatorischer Rahmenbedingungen.</p> <p>Sie kennen die Grundzüge zur Durchführung eines an den Faktoren Kosten, Zeit und Qualität ausgerichteten Projektmanagements. Die Studierenden werden befähigt, Projekte betriebswirtschaftlich zu bewerten und zu steuern. Durch die Einbindung der ökonomischen Betrachtungen in den Immobilienprozess wird ein kostenbewusstes und kostenoptimiertes Entwerfen und Konstruieren gefördert.</p>			P	7/180	7 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	Modulteil(e) c d		4 LP	
Die Note der Schriftlichen Hausarbeit geht zu 30% in die Gesamtnote ein.						
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	180 min. Dauer	Modulteil(e) a b		3 LP	
Die Note der Klausur geht zu 70% in die Gesamtnote ein.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	IM Immobilienmanagement - Grundlagen	<p>Aufbauend auf makro- und mikroökonomische Betrachtungen des Bau- und Immobilienmarktes werden die Grundlagen für das Verständnis von Immobilienprozessen gelegt, sowohl unter vertraglichen als auch unter organisatorischen Gesichtspunkten sowie unter Einbeziehung der unterschiedlichen Interessenslagen von Akteuren. Die Aufgabenfelder sowie Rechte und Pflichten des Architekten werden unterschieden nach Projektphasen erläutert. Ferner werden Instrumente und Steuerungsmöglichkeiten zur Optimierung des Bau- und Planungsprozesses vermittelt. Die Bandbreite der Methoden zur ökonomischen Bewertung von einzelnen Maßnahmen oder Immobilienprojekten reicht dabei vom Kostenmanagement in der Planungs- und Ausführungsphase bis zu Wirtschaftlichkeitsberechnungen in der Projektentwicklung. Die Vermittlung der Grundzüge des Projektmanagements in der Entwicklung, der Planung und dem Bau von Immobilien führt zu Erkenntnissen der komplexen Wechselwirkungen der begrenzenden Faktoren Zeit, Kosten und Qualitäten in Anbetracht der definierten Projektziele.</p>	P	Vorlesung	2	1 LP

(Fortsetzung)					
Komponenten	Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
b IM Immobilienmanagement - Aktuelle Entwicklungen	Orientiert an aktuellen Entwicklungen in der Bau- und Immobilienwirtschaft vermittelt die Vorlesung vertiefende Erkenntnisse in den Bereichen Bau- und Immobilienmarkt, Lebenszyklusbetrachtung, Immobilienmanagement sowie Baurecht. Rückflüsse aus den Forschungsprojekten des Fachgebietes werden genutzt, um die Studierenden mit der wissenschaftlichen Betrachtung von innovativen Methoden und aktuellen Trends im Themenfeld Immobilienökonomie und -management vertraut zu machen. Die Bandbreite reicht von Einflussfaktoren der Immobilienmärkte über Methoden der Kostenbetrachtung im gesamten Lebenszyklus von Immobilienprojekten bis hin zum Facility Management.	P	Vorlesung	2	1 LP
c IM Immobilienmanagement - Praxisübungen	Begleitend zur Vorlesung werden Inhalte mit sehr hohem Praxisbezug in Übungen vertieft. Anhand von realitätsnahen Beispielen werden Honorarberechnungen nach HOAI, Mengen- und Kostenermittlung gemäß DIN 276 bzw. 277 sowie statische Wirtschaftlichkeitsberechnungen eingeübt. Anwendung finden auch praktische Aufgaben zur Baustellenorganisation und Objektüberwachung. Darüber hinaus kann der Umgang mit den Instrumenten des Projektmanagements, z.B. Ablauf- und Terminplanung, erlernt werden. Abgestimmt auf den jeweiligen Übungsinhalt wird parallel die Handhabung marktgängiger Softwarelösungen zur Unterstützung herangezogen.	P	Seminar	1	3 LP
d IM Immobilienmanagement - Vertiefungsübungen	Begleitend zur Vorlesung werden ausgewählte Erkenntnisbereiche in Übungen vertieft. Die Übungsinhalte beziehen sich auf Standort- und Marktanalysen, Lebenszykluskostenberechnung, Baurecht und Projektentwicklung.	P	Seminar	1	2 LP

SG Sonderkapitel der Gestaltung						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden sind zur bewussten und intuitiven Arbeit am Ausdruck plastischer Gebilde befähigt. Die eigenen Kenntnisse aktueller Tendenzen plastischer Gestaltung in Kunst und Architektur werden erweitert und angewendet.			WP	5/180	5 LP	
Nachweise			Nachweis für	Nachgewiesene LP		
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul	5 LP		
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	SG Sondergebiete der künstlerischen Gestaltung	Aufbauend auf den gewonnenen Erkenntnissen im 3. und 4. Semester werden durch praktisches Handeln wie Modellieren, Teilen, Fügen, Ausrichten, etc. die Zusammenhänge und Wirkungen von Gestalt und Material erfahren. Es werden in anschauenden, abstrakten und maßstablosen Übungen formale Aspekte erforscht, wie z.B. Proportionswirkungen, Gegensätze wie Konkavität und Konvexität oder das Anordnen und Gliedern in einfachen und komplexen Ordnungen. Als Semesteraufgabe kann eine Einzelarbeit, auch im Zusammenhang mit Entwurfsthemen oder eine gemeinsame Installation der Studierenden hergestellt werden.	WP	Seminar	3	5 LP
b	SG Fotografie und grafische Spezialisierungen	Diskussion über aktuelle Tendenzen in der Architekturdarstellung. In einer Semesteraufgabe erfolgt die praktische Auseinandersetzung mit analogen und digitalen Mitteln der Bilderzeugung (Zeichnen, Malen, Fotografie, Software für Bildbearbeitung und Satz) und ihren medien-spezifischen Vor- und Nachteilen. Thema einer Semesterarbeit kann das Verhältnis von Bild und Ort' oder ‚Körper und Architektur' sein. Ziel ist das Verständnis für ein konzeptionelles, themen- und projektbezogenes Arbeiten mit fotografischen und grafischen Mitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die Gestaltungsmöglichkeiten der Fotografie und der Bildbearbeitung im Zusammenhang mit Aufgabenstellungen anderer Module praktisch anzuwenden.	WP	Seminar	3	5 LP
Bemerkung: Das Seminar „Fotografie und grafische Spezialisierungen“ kann als Alternative zum Modulteil a „Sondergebiete der künstlerischen Gestaltung“ belegt werden.						

SB Sonderkapitel der Bautechnologie						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Das Seminar vermittelt den Studierenden vertiefenden Fähigkeiten zur Entwicklung und Anwendung baukonstruktiver und materialtechnologischer Detail-kenntnisse im Rahmen einer Projektentwicklung sowie im Bereich der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Des Weiteren werden Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten erlernt.			WP	5/180	5 LP	
Voraussetzung: Modul E1						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	SB Sonderkapitel der Bautechnologie	Das Seminar ist mehrgliedrig aufgebaut und beginnt mit einer Vertiefungsphase der Kenntnisebene in den Bereichen Baukonstruktion, Architekturmaterialität, Konstruktionsentwicklung und / oder der Raum- und Oberflächenwahrnehmung. Parallel zur Vermittlung der aktuellen Erkenntnisstände der einzelnen Technologien (Stand der Technik) und der menschlichen Sinneswahrnehmung werden forschungsbasierende Themenstellungen interdisziplinär erarbeitet. Als Medien der Wissensvermittlung stehen Referate, Workshops, Gastvorträge und Exkursionen zur Verfügung. Die erarbeiteten Kompetenzen werden anschließend in einer entwerferischen Aufgabenstellung (in Korrekturen betreut) oder in einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit (in Redaktions-sitzungen diskutiert) angewendet und ausgebaut.	P	Seminar	3	5 LP
Voraussetzung: Modul E1.						

SP Sonderkapitel der Planungsmethodik						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Studierenden erlangen vertiefenden Fähigkeiten zur Anwendung bautechnischer, programmiertechnischer oder methodischer Detailkenntnisse im Bereich der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten gefördert.			WP	5/180	5 LP	
Voraussetzung: Modul E1						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		5 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	SP Seminar Tragwerk	Das Seminar beginnt mit der Erarbeitung von vertiefenden Erkenntnissen im Bereich der Tragwerkplanung. Je nach Themenstellung kann es sich hier um bauteilorientierte oder materialspezifische Inhalte handeln. Neben der Vermittlung des aktuellen Standes der Bautechnik werden forschungsorientierte Fragestellungen interdisziplinär erörtert. Referate, Ausarbeitungen und Workshops dienen als mögliche Ergänzung der Wissensvermittlung. Die angeeigneten Fertigkeiten münden in eine abschließende entwerferische Aufgabe, die in Korrekturen betreut wird. Eine alternative Form der Abschlussarbeit sind wissenschaftliche Veröffentlichungen.	WP	Seminar	3	5 LP
Voraussetzung: Modul E1						
b	SP Seminar Programmierung	Es werden zunächst grundlegende Methoden der Programmierung vermittelt und mathematische Grundlagen erarbeitet. Studienbegleitend werden Algorithmen entwickelt und zu Programmcodes formuliert. Zu einer Fragestellung aus dem Forschungsfeld der Architektur wird ein Programm zur Generierung, Optimierung, Simulation oder Evaluation erstellt. In Testläufen werden Beispiele untersucht und bewertet. Referate, Ausarbeitungen und Workshops dienen als mögliche Ergänzung der Wissensvermittlung. In der abschließenden Studienarbeit werden die entwickelten Algorithmen hergeleitet, die Programmierung dokumentiert und die Testläufe ausgewertet.	WP	Seminar	3	5 LP
Voraussetzung: Modul E1						
Bemerkung: Das Seminar „Programmierung“ kann als Alternative zum Modulteil a „Tragwerk“ belegt werden.						

(Fortsetzung)								
Komponenten				Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
c	SP	Seminar	Digitale Darstellungsformen	<p>Das Seminar dient der Vertiefung der Kenntnisse digitaler Entwurfs-, Darstellungs- und Fertigungswerkzeuge. Die Studierenden sollen – je nach Thema – über Intensivworkshops, semesterbegleitende Projekte und Korrekturen befähigt werden, programmübergreifend mit zunehmend komplexen digitalen Werkzeugen innovativ und produktiv architektonische Zusammenhänge zu entwickeln und darzustellen.</p> <p>Je nach Themenstellung werden dazu digitale Darstellungsmethoden (virtuell und/oder modellhaft) experimentell untersucht. Dabei werden die aus digitalen Entwurfsprozessen resultierenden Strukturen filmisch, intermedial/interaktiv und/oder über file-to-factory-Prozesse auch modellhaft dargestellt.</p> <p>Die im Seminar erlernten Fähigkeiten werden im Rahmen anhand einer Studienarbeit über geeignete Medien dargestellt und präsentiert.</p>	WP	Seminar	3	5 LP
Voraussetzung: Modul E1								
Bemerkung: Das Seminar „Digitale Darstellungsformen“ kann als Alternative zum Modulteil a „Tragwerk“ belegt werden.								

LA Landschaftsarchitektur						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Teilnehmer besitzen Wissen zu Theorie und Praxis des landschaftsarchitektonischen Entwerfens: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsentwerfen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen • Integration und Erproben landschaftsarchitektonischer Entwurfselemente in den städtebaulichen Entwurf • Fähigkeit zur Entwicklung von Methoden und Techniken für den Entwurf von Gärten, Parks und öffentlichen Räumen • Kenntnisse über die Aneignung und den Gebrauch offener Räume • Kenntnisse über Pflanzen und Materialien • Entwicklung von freiraumplanerischen Instrumenten und Strategien für prozessorientierte Planungsansätze • Sie verfügen über eine theoretische Verankerung landschaftsarchitektonischer Entwurfsansätze im aktuellen Diskurs der Stadtentwicklung 			WP	5/180	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (2-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul		5 LP	
Die schriftliche Hausarbeit wird mit zwei Kolloquien begleitet.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	LA Landschaftsarchitektur	In der Vorlesung wird die Bedeutung der Landschaftsarchitektur für die Entwicklung, Gestaltung und Reflektion des offenen, unbebauten Raumes erörtert.	P	Vorlesung	1	2 LP
b	LA Landschaftsarchitektur	Im Seminar werden Entwicklungslinien des landschaftsarchitektonischen Entwerfens anhand von Übungen, Exkursionen, sowie ausgewählter Lektüre erörtert.	P	Seminar	2	3 LP

NB Nachhaltiges Bauen						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Die Entwurfskompetenz wird vertieft und erweitert. Den Studierenden erkennen, dass Bauen immer ein Eingriff in unsere natürliche Umwelt ist. Sie erlangen die Kompetenz, die zielgebenden antropomorphen Anforderungen gegen die Verluste an natürlichen Ressourcen abzuwägen und in ihre Formfindung einzubeziehen.			WP	5/180	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung	Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		5 LP	
Inhalt, Frist und Form der jeweiligen Einzelleistung wird zu Semesterbeginn von dem/der durch den Prüfungsausschuß benannten Prüfer/-in festgelegt und unter Einbeziehung des Prüfungsausschusses in geeigneter Form, rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	NB Nachhaltiges Bauen	Ausgewählte Theorien, Methoden und Praxiserfahrungen des nachhaltigen Bauens werden vorgestellt. Das Spektrum reicht über Naturformen bis zum autochthonen Bauen bis zu Alterungs- und Nutzungsspuren als Aspekte einer nachhaltigen Ästhetik.	P	Vorlesung	1	2 LP
b	NB Nachhaltiges Bauen	Ausgewählte Themen des nachhaltigen Bauens werden anhand von Referaten vertiefend betrachtet. Gebaute Beispiele und Konzepte werden recherchiert und unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit analysiert und diskutiert. Mit Entwurfsübungen anhand von Stegreifen vertiefen die Studierenden das in der Vorlesung und im Seminar Erfahrene durch eigenes Tun. Die Studierenden recherchieren und entwerfen eigenständig und werden intensiv betreut. In der Gruppe wird diskutiert, inwieweit Entwurfsentscheidungen für eine Nachhaltigkeit relevant sind und welche Entwurfsmethoden das Erreichen nachhaltiger Ergebnisse erleichtern oder erschweren. Die Themen der Entwurfsübungen umfassen das gesamte Spannungsfeld des nachhaltigen Bauens von lapidaren Nutzungen einerseits bis hin zu kulturell bzw. spirituell bestimmten Räumen andererseits.	P	Seminar	2	3 LP

TK Transformationen im urbanen Kontext						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Studierende haben sich begriffliche, darstellende und gestalterische Fähigkeiten in speziellem Bezug auf Umnutzung-, Revitalisierung und Bauerneuerungsaufgaben einzelner Objekte und ganzer Areale angeeignet. Dabei besitzen die Studierenden die Fähigkeit grundsätzliche gesellschaftliche Trends, Notwendigkeiten und Entwicklungen zu erkennen, aus denen sich die Transformationsaufgaben der Zukunft ableiten lassen. (z.B. Energiewende, Klimawandel, demographischer Wandel, E-Mobilität, zunehmende ökonomische Disparitäten)</p> <p>Differenzierte Umgangs- und Herangehensweisen von Entwurfsmethodik bis zur Realisierbarkeit, sowie ein Einstieg in wissenschaftliches Arbeiten werden vermittelt.</p> <p>Hohe gestalterische Kompetenzen auf architektonischer und städtebaulicher Ebene, sowie methodisches Wissen und Fähigkeiten in der Analyse von Faktoren, die komplexe räumliche Transformationsprozesse bedingen, werden dabei geschult.</p>			WP	5/180	5 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		5 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	TK Transformationen	Themen im breiten Spektrum von Neubau, Umnutzung und Revitalisierung vorhandener architektonischer und städtischer Substanz, sowie der Erhaltung und Erneuerung städtischer Areale werden anhand aktueller Beispiele eigenständig unter Anleitung erarbeitet. Ziel ist es, den Studierenden die weitgehend eigenständige Recherche zu einer bestimmten Fragestellung zu ermöglichen und das von ihnen erworbene Wissen zielgerichtet in den architektonischen Entwurf einzubringen.	P	Vorlesung/ Übung	3	5 LP

ST1 Stegreifentwurf						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
Präzision im Denken und Handeln, sowie eine schnelle - meist spontane - Umsetzung einer Idee. Die offene Arbeitsweise und die kurze Bearbeitungszeit sollen zum Entwerfen befähigen. Intuitives Agieren und unkonventionelles Denken. Da die Entwürfe nicht betreut werden, werden eigenverantwortliches Handeln und Teamfähigkeit erlangt.			P	2/180	2 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (2-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		2 LP	
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	ST1 Stegreifentwurf 1	Vielfältigste Inhalte, von der Performance über alle denkbaren Ausdrucksmittel der bildenden Künste bis hin zu Bauaufgaben mit geringem Umfang sind denkbar. Die Studierenden erarbeiten eine Präsentationsform und deren Ergebnis wird fachbereichsöffentlich vorgetragen und ausgestellt.	P	Übung	1	2 LP

E4 Bachelorarbeit Architektur						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe erlangt. Es wird sowohl Analyse- wie Kritikfähigkeiten erlangt. Neben der Beherrschung und der Interpretation von bekannten Bautypologien wird verstanden, dass unter Umständen nur der Bruch mit aller bekannten Regelhaftigkeit zum stimmigen Ziel führt. Die Fähigkeit zur analytischen und anschaulichen Darstellung von Methode, Prozess und Ergebnis des Entwurfs wird vertieft.</p>			P	12/180	12 LP	
<p>Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluß der Module AG1, AG2, DG1, DG2, GB1, GB2, GE1, GE2, E1, E2 und BB.</p>						
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Präsentation mit Kolloquium (1-mal wiederholbar) -	ganzes Modul		12 LP	
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	E4 Bachelorentwurf	<p>Die Studierenden beschäftigen sich mit der Wechselwirkung zwischen Gebäudestruktur und Gestalt sowie externen Parametern. Ausgehend von empirisch gesichertem Wissen über die Gesetzmäßigkeiten von Gebäude und Nutzungsstrukturen werden Entwurfsmethoden geübt, mit denen sich die jeweils spezifische Entwurfsaufgabe bewältigen lässt. Unterschiedliche Entwurfsmethoden erweitern das entwerferische Repertoire. Das Arbeiten in Alternativen und Varianten fördert die Analyse und Kritikfähigkeit gegenüber eigenen und fremden Entwurfsansätzen. Neben der Einzelbetreuung der Studierenden steht deshalb die Diskussion in der Entwurfsgruppe. So tritt, neben dem individuellen Regelkreis, der aus Machen, Vergleichen und Korrigieren besteht, der Vergleich und die Abwägung der jeweils selbst gefundenen Lösungsmöglichkeiten mit vielen anderen Ansätzen in der Entwurfsgruppe. Gleichzeitig wird auf individuelle Stärken und Schwächen der Studierenden eingegangen.</p>	P	Übung	3	10 LP
<p>Voraussetzung: Alle Module der ersten vier Fachsemester.</p>						
b	E4 Vorbereitungsseminar	<p>In einem vorbereitenden oder begleitenden Seminar werden methodische Fragestellungen erörtert und mit den individuellen entwerferischen Ansätzen abgeglichen. In Abhängigkeit zur Aufgabenstellung können die Seminarinhalte variieren.</p>	P	Vorlesung/ Seminar	1	2 LP
<p>Voraussetzung: Alle Module der ersten vier Fachsemester.</p>						